



Der Seehaus-Verein für Rechtsanwälte e.V. informiert:

Das Seehaus in Seeshaupt ist vielen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bereits ein Begriff. Das Nutzungskonzept und weitere wichtige Informationen entnehmen Sie bitte den folgenden Mitteilungen, Hinweisen und Regelungen.

1. Geschäftsstelle des Seehaus-Vereins

Das Seehaus ist Eigentum der Rechtsanwaltskammer München und wird vom „Seehaus-Verein für Rechtsanwälte e.V.“ betrieben.

Sitz und Vereinsanwesen: St.-Heinricher-Straße 45, 82402 Seeshaupt.
Im Seehaus selbst ist eine Hausverwalterin tätig.

Der Verein unterhält eine eigene Geschäftsstelle. Leiterin der Geschäftsstelle ist Frau Merk. Anfragen zur Nutzung des Seehauses sowie Anmeldungen und Zahlungen richten Sie bitte an:

Seehaus-Verein für Rechtsanwälte e.V.
Oderdinger Straße 9,
82362 Weilheim
Telefon: 0881/92792-18
Telefax: 0881/92792-26
Postbank München
(BLZ 700 100 80) Kto.-Nr: 417513-803

Wenn die Geschäftsstelle nicht besetzt ist, können Sie telefonische Nachrichten auf einem Anrufbeantworter hinterlassen.

2. Nutzungskonzept

Das Seehaus bietet im Sommer und im Winter den gewünschten Rahmen für Seminare, Konferenzen, Tagungen, Kanzleibesprechungen und Fortbildungsveranstaltungen; des weiteren für Betriebsausflüge von Kanzleien und eingeschränkt für kleinere private Veranstaltungen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

Die Appartements ermöglichen erholsame Ferientaufenthalte am See, dienen zunehmend aber auch für Kurzurlaube in Herbst und Winter. Die Umgebung bietet im Winter Langlaufloipen und Gelegenheit zum Eisstockschießen und zu ausgedehnten Winterspaziergängen.

3. Nutzung des Seehauses – Nutzungsentgelt

Die Unterhaltung des Seehauses kostet Geld, das, soweit möglich, durch die Erlöse aus der Nutzung des Anwesens aufgebracht werden soll. Wer Haus und Grundstück in Anspruch nimmt, trägt durch Zahlung eines Nutzungsentgeltes zur Unterhaltung des Seehauses bei.

4. Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigt sind alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München.

VERANTWORTLICHE NUTZUNGSBERECHTIGTE SIND AUSSCHLIESSLICH RECHTSANWÄLTE.

Die Nutzungserlaubnis erteilt der Seehaus-Verein durch Buchungsbestätigung (siehe Ziffer 10). Sie wird jeweils nur einer bestimmten Person oder rechtsfähigen Anwaltsvereinigung (Nutzer) erteilt und enthält zugleich Angaben über Umfang und Zeit der Nutzung.

Der gastgebende Anwalt darf den Nutzungsgegenstand jedoch nicht seinen Gästen und auch nicht Familienangehörigen zur selbständigen Fremdnutzung überlassen.

Achtung:

Die Grundstücksnutzung zur Naherholung und zum Baden setzt eine telefonische Voranmeldung voraus. Ohne diese Anmeldung bei unserer Hausverwalterin, Frau Schneider-Miholic, Tel: 08801/9 13 79 91, kann ein Zutritt zum Grundstück nicht gewährt werden.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist die Zahl der Tagesgäste auf dem Grundstück aus nachbarschaftlicher Rücksicht wegen der Lärmemissionen auf 30 Personen begrenzt. Ist die erlaubte Anzahl von Tagesgästen erreicht, wird Ihnen dies bei der telefonischen Voranmeldung mitgeteilt, so dass eine unnötige Anreise erspart bleibt.

5. Umfang und Dauer der Nutzung

Das Nutzungsrecht erstreckt sich nur auf die in der Buchungsbestätigung genannten Räumlichkeiten; es schließt die Mitbenutzung des Gartens mit seinen Einrichtungen ein.

Die Dauer der Nutzung wird in der Buchungsbestätigung nach „Nutzungstagen“ angegeben.

Für die Gesellschaftsräume (Bierstüberl, Konferenzzimmer und Clubetage) beginnt die Nutzungszeit um 9.00 Uhr des angegebenen Tages und endet spätestens um 24.00 Uhr, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Nutzer und Gäste, die nicht im Seehaus übernachten, müssen das Haus spätestens um 24.00 Uhr verlassen haben. (Achtung: Vgl. auch die Regelungen zum Grundstück.)

Die Appartements stehen am Anreisetag (1. Nutzungstag) ab 14.00 Uhr zur Verfügung. Und sind am Abreisetag (nach dem letzten Nutzungstag) bis spätestens 10.00 Uhr zu räumen.

An Anwälte, die gegen Nutzungsbestimmungen und gezielte Auflagen verstoßen, wird das Anwesen nicht wieder vermietet.

6. Nutzung des Grundstücks

Nutzungsberechtigte Tagesgäste dürfen sich täglich ab 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr auf dem Grundstück aufhalten und Sanitäreinrichtungen im Haus benutzen. Eltern müssen ihre Kinder beaufsichtigen.

Der obere Teil des Grundstücks und das Haus dürfen ab der Gartentreppe nur bekleidet betreten werden.

7. Hausrecht und Haftung

Das Hausrecht wird von dem anwesenden Vereinsmitglied oder der vom Verein beauftragten Person (regelmäßig der Hausverwalterin) ausgeübt.

Der Verein haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden dem Nutzer und seinen Gästen gegenüber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Schadensersatzansprüche können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten gegenüber dem Seehaus-Verein schriftlich geltend gemacht werden.

8. Allgemeine Haus- und Gartenordnung

Haus und Garten sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten.

Tiere dürfen nicht mitgebracht werden!

Grillen ist nur am Grillplatz erlaubt; dieser ist gereinigt zu hinterlassen. Feuerwerk, Böller und Fackeln sind verboten. Die Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr ist einzuhalten.

9. Bei Sturm-Wetter sind Garten und Seeufer wegen erheblicher Gefahr von Baum-Bruch-Schäden alsbald zu verlassen.

Bei Veranstaltungen dürfen sich der Gastgeber und seine Gäste – ohne Ausnahme – nur bis 22.00 Uhr im Garten aufhalten.

Jede Belästigung der Nachbarn durch lautes Rufen und Lärm ist unbedingt zu vermeiden. Der verantwortliche Gastgeber muss dafür sorgen, dass bei der Ankunft und vor allem bei der Abfahrt seiner Gäste lautes Türeinschlagen und laute Unterhaltung auf dem Parkplatz und auf dem Grundstück u.ä. unterbleiben. **Er muss deshalb von Anfang bis zum Ende seiner Veranstaltung persönlich anwesend sein und die Einhaltung der Ruhe kontrollieren.** Diese Regeln sind mit Rücksicht auf die berechtigten Belange der Nachbarschaft aufgestellt.

Musik jeder Art ist im Haus und im Freien verboten. Ausnahmen für Musik im Haus bedürfen der schriftlichen Erlaubnis durch den Vereinsvorsitzenden.

Eine Ummöblierung der Gesellschaftsräume darf nur im Einverständnis mit der Hausverwalterin vorgenommen werden. Eigene oder fremde Möbel dürfen nicht eingebracht werden. Es dürfen Möbel aus dem Haus auch nicht in den Garten gebracht oder Gartenmöbel im Haus aufgestellt werden.

10. Beköstigung, Bewirtung und Dienstleistung

Das Seehaus ist ein Gästehaus, kein Gasthaus. Beschaffung und Organisation einer gewünschten Beköstigung ist allein Sache des Nutzers. Er kann Speisen und Getränke mitbringen oder von geeigneten Fachunternehmen (Partyservice, örtliche Gastronomie u.ä.) anliefern lassen. Solchen Unternehmen steht für das Aufwärmen und Anrichten der Speisen –nicht für die Zubereitung und für das Kochen – die Küche zur Verfügung. Getränke können auch bei der Hausverwalterin angekauft werden. Mitgebrachtes Geschirr, Flaschen und Speisereste müssen am Folgetag bis spätestens 11.00 Uhr abgeholt werden.

Einzelheiten, vor allem auch sonstige entgeltliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bewirtung sind mit der Hausverwalterin rechtzeitig abzusprechen.

Boote und Surfbretter sind auf dem Grundstück nicht zugelassen.

11. Buchungen und Stornierungen

Bestätigte und damit in Rechnung gestellte Veranstaltungen müssen auch bei späterer Absage vollständig bezahlt werden. Bei anderweitiger Vermietung wird der dadurch erzielte Betrag angerechnet.